

**Sichtvermerk der Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft
Projekte der außerschulischen Betreuung und Begleitung für
Kinder und Jugendliche - Jahr 20**

Landesgesetz vom 17.05.2013, Nr. 8, in geltender Fassung
Beschluss der Landesregierung vom 21.11.2025, Nr. 951 in geltender Fassung

**Der zuständigen Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft, in welcher das Projekt durchgeführt wird,
vorbehaltener Abschnitt:**

Der/Die Unterfertigte

Familienname Vorname

Gesetzliche/r Vertreter/in beziehungsweise stellvertretend beauftragte/r Bedienstete/r der zuständigen
Gemeinde oder Bezirksgemeinschaft stellt:

- ☐ **einen positiven Sichtvermerk**
☐ **einen negativen Sichtvermerk**

**für das Projekt der außerschulischen Betreuung des folgenden Vereins/der folgenden Körperschaft
aus:**

Verein/Körperschaft

Gesetzliche/r Vertreter/in des Vereins bzw. der Körperschaft:

Familienname Vorname

für folgendes Projekt:

mit folgender Begründung:

Begründung für die Überschreitung der Teilnahmegebühr von € 120,00 pro Teilnehmenden / Woche, Beschluss der Landesregierung vom 12.01.2026, Nr. 16, Absatz 4.

Begründung für die Nicht-Erreichung der Minstdauer von 33 Wochenstunden und/oder 6 Betreuungswochen in den Projekten für Vorschulkinder; Beschluss der Landesregierung vom 21.11.2025, Nr. 951, Art. 9.

und bestätigt, dass für die Ausübung der Projektstätigkeiten dem Projektträger die Strukturen/Räumlichkeiten im Sinne von Art. 4, Abs. 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 21.11.2025, Nr. 951 zur Verfügung gestellt werden. Sollte dem nicht so sein, sind die Beweggründe ausführlich zu begründen:

Datum

Unterschrift

.....
(Unterschrift samt beigelegter Kopie eines gültigen Ausweises
oder digitale Unterschrift des/der gesetzlichen
Vertreters/Vertreterin beziehungsweise der/des
stellvertretenden beauftragten Bediensteten der zuständigen
Gemeinde oder der Bezirksgemeinschaft)

Der/die Unterfertigte ist darüber informiert, dass **unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben** im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28. 12. 2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2 bis, des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können.

Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - Data Protection Officer) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist: [Dienst | CIVIS, das neue Südtiroler Bürgernetz: Außerschulische und ergänzende Betreuung und Begleitung für Kinder und Jugendliche > Beiträge an öffentliche und private Anbieter](#).

Ich erkläre, dass ich die vollständige Datenschutzerklärung gemäß der Grundverordnung (EU) 2016/679 gelesen habe.

Der Sichtvermerk muss der antragstellenden Körperschaft zugesandt werden, damit dieses Dokument mit den erforderlichen Unterlagen an die Familienagentur übermittelt werden kann. Bei Gemeinden, welche Projekte in Konvention durchführen, kann das Dokument direkt mittels PEC an die Familienagentur weitergeleitet werden: familienagentur.agenziafamiglia@pec.prov.bz.it